

Satzung

§1 Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(2) Der Theaterverein "Altmühltaler Laienbühne Walting" ist ein Verein zur Pflege des Theaterspielens. Er hat seinen Sitz in Walting. Das Geschäftsjahr beginnt am 15ten März und endet am 14ten März.

§2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§3 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand, dem Kassier und dem Schriftführer besteht. Bei Verhinderung des ersten Vorstands wird dieser durch den zweiten Vorstand vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist möglich.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Oktober eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- c) den Ausschluss eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) Satzungsänderungen.

(2) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas abweichendes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§5 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.